Satzung „Handball-Region Nord e.V.“

FÖRDERREGION IM DEUTSCHEN HANDBALLBUND

Beschlossen auf der Gründungs- und Mitgliederversammlung des Oberliga HH/SH e.V. am 16.06.2016, geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2018, geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2021, geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2024.

Präambel

Der Handball-Region Nord e.V. bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, steht für die ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Handball-Region Nord e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Er fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und macht es sich zum Ziel, Integration und Inklusion zu fördern sowie Chancengleichheit im Sport für alle zu sichern.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Handball-Region Nord (HRN) mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg.
2. Der HRN e.V. ist eine auf freier Grundlage gebildete Gemeinschaft seiner den Handballsport fördernden Mitglieder.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports.
2. Zur Erreichung des Satzungszweckes nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
   a) Organisation, Veranstaltung und Durchführung der gemeinsamen Handball-Regionalligen des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) und des Hamburger Handball-Verbandes e.V. (HHV).
   b) Interessensvertretung der in den Landesverbänden spielenden Vereine, die am Regionalliga-Spielbetrieb teilnehmen.
   c) Mitgliederentwicklung – Gewinnung und Bindung der im Handballsport Aktiven.
   d) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen in die Entscheidungsbefugnis des HRN e.V. fallen, sowie Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen, Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

1. Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter*innen gegen die HRN-Satzung und gegen die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

   a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:

      - Verweis,
      - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
      - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
      - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
      - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
      - Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zum 100.000,00 €,
      - Spielverlust,
      - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich der HRN oder ihrer ständigen Mitglieder für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
      - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich der HRN oder ihrer ständigen Mitglieder für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
      - Entbindung von der Amtstätigkeit,
      - Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
      - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
      - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
      - Entziehung der Spieler*innenvermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
      - Entziehung der Trainer*innen- und/oder Übungsleiter*innenlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer*innen- und/oder Übungsleiter*innentätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,

   b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen wegen Straftatbeständgen bis zu 20.000,00 €,
   c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch eine/n Technische/n Delegierte/n, Spielwiederholung,
   d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

2. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter*innen gesamtschuldnerisch.
3. Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/DHB) und der Rechtsordnung (RO/DHB). Säumigen Schuldnern*innen können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

§ 6 Mitglieder

1. Der HRN e.V. führt als Mitglieder:

   a) Ständige Mitglieder
   b) Ordentliche Mitglieder
   c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

2. Ständige Mitglieder des HRN e.V. sind:

   a) Handballverband Schleswig-Holstein e.V.
   b) Hamburger Handball-Verband e.V.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder sind juristische und natürliche Personen.
2. Die Mitgliederversammlung verleiht neuen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft.
3. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, den Aufnahmeantrag vor der Entscheidung über eine vorläufige Aufnahme den Mitgliedern bekanntzumachen. Lehnt die Hälfte der Mitglieder den Aufnahmeantrag ab, hat die vorläufige Aufnahme zu unterbleiben. Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt.
4. Mit der Mitgliedschaft im HRN e.V. erkennen die Mitglieder – auch für ihre am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine – die Satzung und Ordnungen des Deutschen Handballbundes an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt
   b) Auflösung der juristischen Person
   c) Ausschluss
   d) Tod der natürlichen Person
2. Ein Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen erfolgen:
   a) Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
   b) Vorliegen von Beitragsrückständen über einem Jahr (trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses)
   c) Verstöße gegen die allgemein sportlichen Grundsätze (Compliance)

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Handballsport im HRN e.V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz ohne Stimmrecht.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Zuständigkeit alle mit der Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Organe des HRN e.V. oder des Deutschen Handballbundes (DHB) e.V. vorbehalten oder für das gesamte Bundesgebiet einheitlich geregelt sind.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. der Satzung des HRN e.V. sowie den Beschlüssen seiner Organe für den Zuständigkeitsbereich des HRN e.V. Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen.
2. in ihren Satzungen festzulegen, dass die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sich der Satzung und den Ordnungen des HRN e.V. unterwerfen.
3. an allen satzungsgemäßen und durch den HRN e.V. beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. die Urteile der Rechtsinstanzen des HRN e.V. im eigenen Verbandsgebiet zu vollstrecken.

§ 12 Organe

1. Die Organe des HRN e.V. sind:

a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Sportgerichtsbarkeit
d) Kommissionen

2. Die Ämter der Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Ämter nach Beschluss durch Vorstand oder Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und setzt sich zusammen aus:

   a) Mitgliedern
   b) Vorstand

2. Das Stimmrecht haben die ständigen Mitglieder gemäß § 6 Nr. 2 mit je einer Stimme. Die Stimme wird durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n des ständigen Mitglieds ausgeübt. Diese/r kann sich durch ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des ständigen Mitgliedes oder durch eine/n schriftlich bevollmächtige/n Vertreter*in vertreten lassen. Die Stimmen können nicht übertragen werden
3. Die Mitgliederversammlung hat die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme der Sportgerichtsbarkeit. Sie kann Entscheidungen anderen Vereinsorganen übertragen. Der Beschlussfassung unterliegen:

   a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
   b) Entgegennahme von Berichten der Kommissionen
   c) Entgegennahme des Kassenberichtes
   d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Wahl des Vorstandes Finanzen
   g) Wahl des Vorstandes Recht
   h) Wahl der Sportgerichtsbarkeit (Vorsitz/Beisitz)
   i) Wahl von je einem/r Kassenprüfer*in aus jedem der beiden ständigen Mitglieder, die für jeweils drei Jahre gewählt werden
   j) Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeit
   k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   l) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
   m) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
   n) Entscheidung über fristgemäße Anträge oder Dringlichkeitsanträge

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
7. Die Tagesordnung hat in jedem Fall die nachfolgenden Punkte zu enthalten:

   a) Feststellung Anwesenheit und Stimmenanzahl
   b) Bericht Vorstand
   c) Bericht Kassenprüfer*innen
   d) Beschlussfassung Anträge Satzungsänderung
   e) Sonstige Anträge
   f) Entlastung Vorstand und übrige Funktionsträger
   g) Festlegung nächste Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.
10. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
11. Ein/e Kandidat*in ist gewählt, wenn er/sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
12. Die Amtszeit der Gewählten dauert bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger.
13. Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden

    a) von den ständigen Mitgliedern gemäß § 6 Nr. 2
    b) vom Vorstand
    c) von den Kommissionen

14. Anträge der ständigen Mitglieder gemäß § 6 Nr. 2 zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingegangen sein und den ständigen Mitgliedern gemäß § 6 Nr. 2 sowie den übrigen Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
15. Anträge des Vorstandes sind an keine Fristen gebunden und können jederzeit eingebracht werden.
16. Schriftliche Abänderungsanträge zu eingebrachten Anträgen sowie Anträge zur Tagesordnung kann jede/r stimmberechtigte Teilnehmer*in bei der Mitgliederversammlung stellen.
17. Satzungsänderungen können nur einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben stets außer Betracht.
18. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Im Innenverhältnis werden sie mit der Beschlussfassung wirksam. Satzungsänderungen sind unverzüglich zur Eintragung bei dem zuständigen Registergericht anzumelden. Die erfolgte Eintragung im Vereinsregister hat der Vorstand innerhalb eines Monats den Organen des Vereins und den Mitgliedsverbänden bekanntzumachen.
19. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
20. Die Kosten der Mitgliederversammlung trägt der HRN e.V..

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden sechs Vorstandsmitgliedern in paritätischer Besetzung aus den ständigen Mitgliedern gemäß § 6 Nr. 2:

    a) Den beiden Präsidenten/Präsidentinnen der ständigen Mitglieder gemäß § 6 Nr. 2.
    b) Einem Vorstandsmitglied, das vom HVSH e.V. bestimmt wird.
    c) Einem Vorstandsmitglied, das vom HHV e.V. bestimmt wird.
    d) Einem Vorstandsmitglied für Finanzen (Kassenwart)
    e) Einem Vorstandsmitglied für Recht (Rechtswart)

    Die Vorstandsmitglieder für Finanzen und Recht werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

    Der/Die Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle hat einen ständigen Sitz im Vorstand ohne Stimmrecht.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 14 Nr. 1 a) und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß § 14 Nr. 1 b) - e) gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nicht beschränkt.
3. Der Vorstand hat nachfolgende Aufgaben:

    a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    b) Beschlussfassung über Austragungsformen bzw. Wettkampfstrukturen des Spielbetriebes
    c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltes sowie Beratung des Jahresabschlusses
    d) Ausübung des Gnadenrechts (analog der jeweiligen Bestimmungen der RO DHB)
    e) Festlegung des Vereinsbeitrages, der Spielklassenbeiträge, Gebühren, Abgaben und Höhe von Kostenerstattungen

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als drei Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Eine Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung inkl. Geschäftsverteilung, an deren Ausrichtung die nachfolgenden Organe gebunden sind.

§ 15 Kommissionen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben, die sich vor allem aus der Zusammenarbeit der beiden Mitgliedsverbände ergeben, werden Kommissionen gebildet:
   a) Spielkommission
   b) Schiedsrichterkommission
   c) Kommission Mitgliederentwicklung
2. Bei Bedarf können durch Beschluss des Vorstandes weitere Kommissionen gebildet werden.
3. Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung, die an die Ausrichtung der Geschäftsordnung des Vorstandes gebunden ist. Die Geschäftsordnung muss durch den Vorstand genehmigt werden und mindestens die nachfolgenden Punkte enthalten:
   a) Zusammensetzung
   b) Vorsitz/Leitung
   c) Genehmigungsvorbehalt gefasster Beschlüsse
   d) Implementierung einer innovativen Zusammenarbeit
   e) Protokollführung der Sitzungen
4. Die Kommissionen tagen in Abstimmung mit dem Vorstand mindestens einmal im Quartal und sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Beifügung von Unterlagen in Textform einzuberufen. Wird die Frist versäumt, kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Kommissionsmitglieder ein Tagesordnungspunkt zusätzlich aufgenommen werden. Der/Die Vorsitzende der Kommission kann jederzeit einen Tagesordnungspunkt einbringen.
5. Die Kommissionen erlassen Durchführungsbestimmungen oder Richtlinien, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind. Soweit solche zur Organisation und Durchführung des Spielbetriebes erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vor dem jeweiligen Spieljahr zu erlassen.
6. Beschlüsse und Vorschläge an den Vorstand unterliegen bis zur Verabschiedung durch diesen der Pflicht der Verschwiegenheit.

§ 16 Arbeitskreise

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die sich vor allem aus der Zusammenarbeit der beiden Mitgliedsverbände ergeben, können durch den Vorstand projektbezogene Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Aufgaben der Arbeitskreise sind durch den Vorstand vor deren Bildung festzulegen.

§ 17 Rechtsorgane

1. Für die Sportgerichtsbarkeit gilt die Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes.
2. Die Rechtsinstanz in 1. Instanz wird gebildet durch:
   a) das Verbandssportgericht (2. Kammer) des HVSH e.V. für Verfahren, die anlässlich eines Spiels entstehen, dessen Gastgeber ein dem HHV e.V. angeschlossener Verein war,
   b) das Sportgericht des HHV e.V. für Verfahren, die anlässlich eines Spiels entstehen, dessen Gastgeber ein dem HVSH e.V. angeschlossener Verein war,
   c) Ergibt sich aus den vorstehenden Vorschriften keine eindeutige Zuständigkeit in 1. Instanz, so ist:
      - das Verbandssportgericht (2. Kammer) des HVSH e.V. zuständig für Verfahren, die in Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl anhängig gemacht werden,
      - das Sportgericht des HHV e.V. zuständig für Verfahren, die in Kalenderjahren mit einer geraden Jahreszahl anhängig gemacht werden.
3. Die Rechtsinstanz in 2. Instanz wird gebildet durch:

a) das Verbandsgericht des HVSH e.V. für Verfahren, in denen das Sportgericht des HHV e. V. die Rechtsinstanz in 1. Instanz war,
b) das Verbandsgericht des HHV e.V. für Verfahren, in denen das Verbandssportgericht (2. Kammer) des HVSH e.V. die Rechtsinstanz in 1. Instanz war.

4. Die Rechtsinstanz in 3. Instanz wird gebildet durch das Bundesgericht des DHB.

§ 18 Datenschutz

1. Es gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere der Zweckbindung, Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Transparenz sowie der Erforderlichkeit zu beachten und stets nach diesen Prinzipien zu handeln. Der Verein informiert seine Mitglieder entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze und trifft geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes in technischer wie organisatorischer Hinsicht.
3. Eine Datenschutzerklärung regelt den Umgang mit den personenbezogenen Daten näher.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie kann nur dann erfolgen, wenn sie mit einer ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Personen beschlossen wird.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
3. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins wie folgt an die ständigen Mitglieder gemäß § 6 Nr. 2:
   a) im Bereich Spieltechnik und Schiedsrichterwesen im HRN e.V. anteilig nach dem Verhältnis der Mannschaften.
   b) im Bereich der Mitgliederentwicklung im HRN e.V. zu gleichen Teilen.
   c) Beide Landesverbände setzen das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ein.